



3003 Bern, 14. April 2010

Flughafen Samedan

Plangenehmigung

Zelt Luftwaffe auf befestigtem Untergrund

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 24. September 2009 reichte die Engadin Airport AG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Plangenehmigung für das Aufstellen eines Zelts der Luftwaffe auf befestigtem Untergrund ein.

Die Gesuchstellerin präzisierte ihr Gesuch mit Brief vom 6. Januar 2010 und reichte zudem mit Schreiben vom 26. Februar 2010 ergänzende Unterlagen nach.

1.2 *Beschrieb*

Das bisher zwischen den Hangars 1 und 2 provisorisch aufgestellte Zelt zwecks Hangarierung von Flugzeugen der Luftwaffe soll neu nördlich des Hangars 3 platziert werden. Es dient auch weiterhin vorab der Luftwaffe, weshalb diese das Zelt bei anderweitigem Bedarf für militärische Zwecke ab- und wieder aufbauen kann. Sofern das Zelt von der Luftwaffe nicht genutzt werden sollte, kann es – nach vorheriger Rücksprache mit der Luftwaffe – auch dem zivilen Gebrauch offen stehen.

Das von der Luftwaffe gelieferte Zelt misst 20 m in der Breite, ist 30 m lang und besitzt eine Firsthöhe von 8.95 m. Es wird in einer Aluminiumkonstruktion aus stranggepressten und eloxierten Nutenprofilen errichtet. Die Aussenverkleidung besteht aus weissen Zeltblachen.

Der neue Standort, auf welchem das Zelt zu liegen kommt, soll mit einer Asphalttrag- und Deckschicht versiegelt werden. Die Asphaltierungsarbeiten betreffen zudem einen 2 m breiten, um das Zelt laufenden Bereich sowie den Vorplatz auf einer Breite von 15 m. Die gesamte, neu zu versiegelnde Fläche, auf welcher weder Reparatur- noch Betankungsarbeiten ausgeführt werden, beträgt somit 1194 m². Sie verbindet das Zelt mit dem bestehenden Apron.

Die neue Standfläche des Zelts dient als Übergangslösung bis zum Endausbau des Flughafens mit neuem Flughafengebäude.

Die Gesuchstellerin verfügt über die für die Realisierung des Vorhabens nötigen dinglichen Rechte an den betroffenen Grundstücken.

1.3 *Begründung*

Bis anhin wurde das Zelt jeweils während der Zeitspanne Oktober bis März für die Hangarierung der Flugzeuge der Luftwaffe zwischen den Hangars 1 und 2 aufgestellt. Inzwischen wird es auch als Wochenstandort im Frühling, Sommer und Herbst sowie für eine Woche im Rahmen des WEF (World Economic Forum) benötigt. Der Platz am bisherigen Standort ist aufgrund der Anwesenheit weiterer Flugplatzbenützer sowie aus betrieblichen Gründen sehr begrenzt. Zudem rufen Terrainbewegungen zwischen den besagten Hangars – vor allem während der Tauperiode – Schäden am Zelt hervor. Um künftig besser operieren und weitere Schäden vermeiden zu können, soll das Zelt nördlich des Hangars 3 auf einer neu zu versiegelnden Fläche aufgestellt werden.

Das Projekt dient als Übergangslösung bis zum Endausbau des Flughafens.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Schreiben der Engadin Airport AG vom 22. September 2009, 6. Januar und 26. Februar 2010
- Bestätigungsschreiben der Luftwaffe vom 23. September 2009
- Umweltmatrix für Projekt 2257 vom 22. September 2009
- Plan-Nr. 1, Objekt «2257 Zelt Luftwaffe auf befestigtem Platz am Engadin Airport», «Baueingabe: Katasterplan», 1:1000, vom 11. September 2009
- Plan-Nr. 10, Objekt «2257 Zelt Luftwaffe auf befestigtem Platz am Engadin Airport», «Baueingabe: Übersicht, Grundriss, Schnitt, Ansichten», 1:200/1:500, vom 11. September 2009
- Betriebsanweisung «Luftwaffenzelt hinter Hangar 3» vom 26. Februar 2010
- Plan-Nr. 10.1, Objekt «2257 Zelt Luftwaffe auf befestigtem Platz am Engadin Airport», «Projektanpassung: Übersicht, Grundriss, Schnitt, Ansichten», 1:200/1:500, vom 26. Februar 2010

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Die Leitung des Plangenehmigungsverfahrens obliegt dem BAZL, weshalb es für das UVEK die Instruktion durchführte.

Am 20. Oktober 2009 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden (BVFD) zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. November 2009 und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Samedan publiziert. Es wurde vom 9. November bis 8. Dezember 2009 beim BVFD in Chur sowie bei der Gemeindeverwaltung Samedan öffentlich aufgelegt. Weiter lud das BAZL am 20. Oktober 2010 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie die Oberzolldirektion der Eidgenössischen Zollverwaltung (OZD/EZV) und am 8. Januar 2010 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ein, sich zum Vorhaben vernehmen zu lassen.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- BAFU, Stellungnahme vom 20. November 2009
- BVFD, Stellungnahme vom 9. Dezember 2009
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden, Stellungnahme vom 28. Oktober 2009
- Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden, Stellungnahme vom 4. Dezember 2009
- Hochbauamt des Kantons Graubünden, Stellungnahme vom 4. Dezember 2009
- Gemeinde Samedan, Stellungnahme vom 20. November 2009
- OZD/EZV, Stellungnahme vom 21. Dezember 2009
- BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse sowie Sektion Flugsicherung (SIAP/SIFS), interne Stellungnahmen vom 27. Januar 2010 und vom 29. März 2010
- VBS, Stellungnahme vom 18. März 2010
- Engadin Airport AG, Stellungnahmen vom 6. Januar, 26. Februar und vom 6. April 2010

Mit Eingang der Stellungnahme der Gesuchstellerin am 6. April 2010 konnte die Instruktion abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Flugplatzanlagen sind nach Art. 2 lit. e. der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) Bauten und Anlagen, die aufgrund der Zweckbestimmung des Flugplatzes im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt örtlich und funktionell zu diesem gehören und seinem ordnungsgemässen und reibungslosen Betrieb dienen. Es ist demnach ein sachimmanenter und unmittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugplatzes oder eine räumlich nahe Beziehung der fraglichen Bauteile zum Flugverkehr notwendig. Zu den Flugplatzanlagen gehören nach Art. 2 lit. d. VIL unter anderem solche, welche der Stationierung von Luftfahrzeugen dienen.

Das Vorhaben liegt gemäss Objektblatt für den Flughafen Samedan vom 30. Januar 2002 innerhalb des Flugplatzperimeters. Das Zelt dient explizit der Hangarierung und der Vorplatz den Operationen von Luftfahrzeugen, weshalb das Projekt als Flugplatzanlage zu qualifizieren ist.

Zwar werden vorab militärische Flugzeuge eingestellt. Sollte die Luftwaffe das Zelt indessen nicht benötigen, ist auch eine zivile Nutzung nicht auszuschliessen. Darüber hinaus wird die neu versiegelte Fläche ebenfalls einer zivilen Verwendung offen stehen. Aus diesem Grund gelangt unter Zustimmung des VBS das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 ff. des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) zur Anwendung.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres ge-

langt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das geplante Zelt, welches sich nördlich des Hangars 3 neben der Piazza Aviatica befindet, ist 20 m breit, 30 m lang und knapp 9 m hoch. Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens soll zudem eine Fläche von 1194 m² neu versiegelt werden. Aufgrund der Grösse und Lage dieses Vorhabens können die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die Umwelt nicht als derart gering bezeichnet werden, als dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren erfüllt wären. Darüber hinaus lassen sich potentiell Betroffene nicht eindeutig bestimmen. Demzufolge kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

Die Gesuchstellerin verfügt über die für die Realisierung des Vorhabens nötigen dinglichen Rechte an den betroffenen Grundstücken.

Die öffentliche Auflage wurde in den kantonalen und lokalen Publikationsorganen bekannt gemacht.

Die Änderungen auf dem Flughafen Samedan betreffen keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011), weshalb keine solche durchzuführen ist.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Gemäss den obigen Ausführungen unter A.1.3 ist der Bedarf des Zeltes durch die

Tatsache ausgewiesen, dass es bereits zwischen den Hangars 1 und 2 – wenn auch nur während einer gewissen Zeit im Jahr – bestanden hat. Es wird schlüssig und unter Einreichung eines Begleitschreibens der Luftwaffe vom 23. September 2009 erläutert, dass das Zelt zum einen immer häufiger genutzt wird und zum anderen, dass der bisherige Standort wegen starken Terrainbewegungen und daraus resultierenden Schäden am Zelt nicht mehr geeignet ist. Aufgrund des Gewichts der zu hangarierenden Flugzeuge muss der Platz versiegelt und an den bestehenden Apron angeschlossen werden. Das Projekt dient als Übergangslösung bis zum Endausbau des Flughafens.

Das Vorhaben ist somit ausreichend begründet.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Gemäss SIL-Konzeptteil vom 18. Oktober 2000 handelt es sich beim Flughafen Samedan um einen Regionalflugplatz, der seinen Stellenwert als regionales Zentrum vor allem für die Sparten Geschäfts- und Touristikflüge, fliegerische Aus- und Weiterbildung und Flugsport hat.

Der SIL-Objektteil für den Flughafen Samedan vom 30. Januar 2002 sieht vor, dass er eine für einen Regionalflugplatz adäquate Infrastruktur anbietet, welche dem internationalen Standard entspricht. Das vorliegende Vorhaben dient der Kapazitätserweiterung für die Hangarierung und die Operation von Flugzeugen, bis der Endausbau des Flughafens realisiert werden kann. Durch die vorliegende Infrastrukturanpassung wird der Betrieb indessen im bisherigen Rahmen weitergeführt und die Umweltvorschriften werden eingehalten.

Das Vorhaben steht somit mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

2.5.1 *Luftfahrttechnische Anforderungen (Safety)*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Ü-

bereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen eingehalten werden.

So ergeben sich hinsichtlich des Betriebs und der Operationen auf den Helikopterstandplätzen (TLOF¹ Nummern 2 und 3), der Belegung des Flugzeugabstellplatzes vor dem Hangar 3, der Anpassung interner Weisungen sowie der Zufahrtsstrasse zu den Helikopterstandplätzen (TLOF Nummern 3 bis 12) Auflagen, welche eine rechtzeitige und genügende Information des FISO² zum Gegenstand haben. Darüber hinaus soll die ausgearbeitete Betriebsanweisung allen betroffenen Mitarbeitern am Flughafen Samedan vor Inbetriebnahme des Zelthangars bekannt gemacht werden.

Bezüglich des Aprons wird festgehalten, dass dem BAZL vor Inbetriebnahme der Vorfeldfläche ein Nachweis, wonach die Tragfähigkeit nach Ziff. 3.13.3 des ICAO-Annexes 14³ eingehalten wird, einzureichen ist.

Weiter bedarf es Auflagen im Zusammenhang mit der Baustelle bzw. den Bauarbeiten. Demnach haben sich die Baufahrzeuge und -geräte an den Hindernisbegrenzungsflächenkataster zu halten und dürfen eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollten sie höher sein, sind sie dem BAZL auf dem ordentlichen Weg als Luftfahrt-Hindernisse zu melden. Darüber hinaus sind dem BAZL mindestens sechs Wochen vor Baubeginn die Bauphasenpläne, die Baustellenorganisation, die vorgesehene Absperrung zu den Flugbetriebsflächen sowie Angaben über die Auswirkungen der Baustelle auf den Betrieb der Luftfahrzeuge einzureichen.

Letztlich sind die Situationspläne der Luftfahrtpublikationen entsprechend anzupassen und die Änderung der Publikationen termingerecht zu veranlassen, sodass zwischen der Inbetriebnahme und dem WEF eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht, wobei die Eingabetermine der Luftfahrtpublikationen zu berücksichtigen sind. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem BAZL schriftlich anzuzeigen und es hat nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme eine Abnahme durch das BAZL zu erfolgen.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit E-Mail vom 6. April 2010 mit diesen Auflagen einverstanden, weshalb die luftfahrtspezifische Prüfung vom 29. März 2010 als Bestandteil in die Verfügung integriert wird (Beilage 1).

¹ Touchdown and Lift-Off Area.

² Flight Information Service Officer.

³ Annex 14 to the Convention on International Civil Aviation, Volume I.

2.5.2 Anforderungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (Security)

Die Oberzolldirektion der Eidgenössischen Zollverwaltung führt in ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2009 aus, sie habe das Gesuch der zuständigen Grenzschutzregion unterbreitet und das Zelt könne aus ihrer Sicht bewilligt werden. Sie macht indessen darauf aufmerksam, dass die Flugplatzhalterin für die Einhaltung des Zollreglements besorgt sein müsse, wenn das Zelt einmal nicht von der Luftwaffe benutzt werden sollte. Die Gesuchstellerin zeigt sich damit einverstanden, weshalb eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen wird.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6.1 Inhaltliche Überschneidung mit der Verfügung vom 14. Juli 2008

Das Hochbauamt des Kantons Graubünden führt aus, das Projekt erstrecke sich über einen Teil der Parzelle Nr. 1341, auf welcher ein Baurecht zugunsten der Engadin Airport AG bestehe. Die vom Bauprojekt beanspruchte Fläche überlagere sich mit der Fläche aus einem früheren Baugesuch zur Apronerweiterung, welchem das Hochbauamt zugestimmt habe.

Im Rahmen der Plangenehmigung des UVEK vom 14. Juli 2008 (Vorfelderweiterung inkl. Rollweg; Mehrzweckfeld) wurde u. a. eine Apronerweiterung um ca. 120 m in nordöstlicher Richtung bewilligt, welche in Hartbetonbelag ausgeführt werden sollte. Darüber hinaus war für einen zukünftigen Hangar der vorsorgliche Einbau von Streifenfundamenten vorgesehen. Wie aus dem eingereichten Plan (Nr. 1, vgl. oben A. 1.4) ersichtlich ist, wurde von dieser Bewilligung noch nicht vollumfänglich Gebrauch gemacht. Da auch das vorliegende Vorhaben eine Versiegelung eines Teils der Fläche vorsieht, wie es bereits anlässlich der Plangenehmigung vom 14. Juli 2008 bewilligt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass der Aufbau und die Ausführung der Ver-

siegelung der hier zu beurteilenden Fläche entsprechend den genehmigten Unterlagen in dieser Verfügung zu erfolgen hat. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Gesuchstellerin, dass allfällige weitere Versiegelungen gestützt auf weitere Verfügungen des UVEK aufeinander abgestimmt sind, um etwa eine geordnete und funktionierende Entwässerung zu gewährleisten.

2.6.2 Übergangslösung bis zum Endausbau des Flughafens

Die Gesuchstellerin führt aus, die neue Standfläche für das Zelt sei als Übergangslösung bis zum Endausbau des Flughafens mit neuem Flughafengebäude anzusehen. Dieses Vorhaben soll also – wie auch die Weiternutzung des Büroprovisoriums (Verfügung des UVEK vom 15. März 2010) – keinen Bestand auf unbestimmte Zeit haben. Im Rahmen der vorerwähnten Verfügung erachtete das UVEK eine Frist von sechs Jahren für den Baubeginn des Flughafenausbaus als angemessen und verhältnismässig. Es wird folglich eine Auflage formuliert, wonach das Zelt nach Ablauf dieser Frist definitiv abgebaut werden muss. Sollte sich der Endausbau des Flughafens weiter verzögern und das Zelt weiter benötigt werden, hat die Gesuchstellerin rechtzeitig ein neues Plangenehmigungsgesuch einzureichen.

2.7 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzperimeters und bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden stimmt mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 dem Projekt ohne Auflagen zu. Das Vorhaben steht folglich mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.8 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden sowie das BAFU stimmen dem Vorhaben ohne Vorbehalte zu, weshalb sich diesbezügliche Auflagen erübrigen.

2.9 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Samedan wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Engadin Airport AG betreffend Aufstellen eines Zelts der Luftwaffe auf befestigtem Untergrund wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Aufstellen eines Zelts der Luftwaffe nördlich des Hangars 3 und Versiegelung des Standorts inklusive eines Vorplatzes.

1.2 *Standort*

Flugplatzareal, Parzelle Nr. 1341, Piazza Aviatica, 7503 Samedan

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Projektbeschrieb vom 22. September 2009
- Plan-Nr. 1, Objekt «2257 Zelt Luftwaffe auf befestigtem Platz am Engadin Airport», «Baueingabe: Katasterplan», 1:1000, vom 11. September 2009
- Plan-Nr. 10.1, Objekt «2257 Zelt Luftwaffe auf befestigtem Platz am Engadin Airport», «Projektanpassung: Übersicht, Grundriss, Schnitt, Ansichten», 1:200/1:500, vom 26. Februar 2010
- Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 26. Februar 2010 zur luftfahrtspezifischen Prüfung SIAP/SIFS vom 27. Januar 2010
- Betriebsanweisung Luftwaffenzelt hinter Hangar 3 vom 26. Februar 2010

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Diese gehen allfälligen abweichenden Bestimmungen in der Verfügung des UVEK vom 14. Juli 2008 vor. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.3 Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.1.5 Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass das Vorhaben mit allfälligen weiteren Versiegelungen abgestimmt ist, um etwa eine geordnete und funktionierende Entwässerung zu gewährleisten.
- 2.1.6 Das Zelt ist spätestens nach sechs Jahren nach Rechtskraft der Verfügung des UVEK vom 15. März 2010 («Plangenehmigung Weiternutzung Büroprovisorium») abzubauen. Bei allfälliger Verzögerung des Flughafenausbaus und weiterem Bedarf des Zelts hat die Gesuchstellerin rechtzeitig ein neues Plangenehmigungsgesuch einzureichen.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

- 2.2.1 Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 29. März 2010 bilden Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1).
- 2.2.2 Die Flugplatzhalterin hat für die Einhaltung des Zollreglements zu sorgen, wenn das Zelt nicht von der Luftwaffe benutzt wird.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan (inkl. Beilage)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- VBS, Generalsekretariat, Raum und Umwelt, 3003 Bern

- Eidgenössische Zollverwaltung, Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Bau-, Verkehr- und Forstdepartement des Kantons Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1, 7001 Chur
- Hochbauamt Graubünden, Loëstrasse 32, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, Postfach 252, 7503 Samedan
- Intern: SIAP

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Beilagen

Beilage 1 : Luftfahrtspezifische Prüfung vom 29. März 2010

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.